



MANTISSA

Ad Fasciculum I. Sententiarum Num. II.

Sentent. IO. II. pag. 8. usque 13.

Post decretum Mandatum de Exequendo, & Executionem per Directorium Nobilitatis immediatæ cæptam, oppositio Nobilis immediati cum injuriis gravibus conjuncta graviter coercetur, & dicto Directorio ulterior Executio demandatur.

Exedit. 11. Octobris 1734.

N. 147.

Nentschiedener Sachen Franz Friedrichs Marschall von Ostheim / wider Weyland Adolph Ernst von Dtemar und Consorten, jezo dessen hinterlassener Söhne Boromünder / Appellationis, nunc Mandati de Exequendo : Läßt man es / mit nochmaliger Verwerffung des durch Lt. Jung in [215] vorbrachten wiederholten Gesuchs / bey dem in Actis angezeigten / und bisherigen Judicatis durchgehends gemäßen Verfahren derer in dieser Sache angeordneten Executores und Mannenens-Commission-Directors, Hauptmanns und Rätthe der Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Rhön und Werra / und derer Subdelegirten / aller durch Dr. Scheurer dagegen vorgewendeten unerfindlichen / auch Urtheils / und Actens - widrigen Gravaminum ungehindert / gänzlich bewenden ; Mit der an besagte Commission ertheilenden ferneren Verordnung / daß dieselbe / nebst Eintreibung ihrer von bisherigen Commissions - Tagfahrten restirenden Diäten, was noch an Vollziehung der in dies

COLLECT

ser Sache am 31. Octobris 1724. ergangenen Urthel zurücksetzet / auch nach vollstreckter Execution, gegen solche Urthel und darauf gefolgte Commissarische Verordnungen vorgenommen worden / oder in Abgang kommen / auf des Appellanten Kosten / ungesäumt vollends exequiren / und das alles nach Vorschrift besagter Urthel geändert / und wieder hergestellt / auch zur Würcklichkeit gebracht werde / veranstalten und executivè verfügen solle.

In Befolg dessen sie zufoerdest dahin zu sehen / das / nach dem der von der Executions - Subdelegation eingesetzte Gemeinshaftliche Gerichtshalter Reinwald sein Amt wieder aufgeben / ein anderer an dessen Stelle / nach der in mehr ermeldter Urthel vorgeschriebenen Weise / oder auch / bey des Appellanten beharrenden fernern Widersetzlichkeit / auf die Art / wie solches bey vortiger Execution geschehen / wieder bestellet / diesem und übrigen gemeinsamen Bedienten zu Walldorff / in Ausübung ihrer Aemter / und sonst gegen ungebührliche Beeinträchtigung / genugsamer Schutz geleistet / auch wegen Haltung des gewöhnlichen Peters - Gerichts / so wohl als anderer von dem Gemeinshaftlichen Gerichtshalter / da es nöthig / anzustellenden Gerichts - Tage / alles in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht / und dabey erhalten werde.

Weshwegen Commissarii die sämtliche Untertanen zu Walldorff / unter nachhabfter / bey ferneren Ungehorsam von denselben einzutreibender Strafe / dahin anzuhalten / damit sie ungehindert alles von Appellanten sich dagegen anzumahenden strafbaren Verbotts / auf Erfordern derer gemeinsamen Gerichts - Bedienten / jedesmal gehorsamlich erscheinen / denselben auch sonst in so weit es deren Aemter mit sich bringen / geziemende Folge leisten / und in übrigen diese und sämtliche gemeinshaftliche Bedienten dasjenige / was ihnen dem Herkommen nach gebühret / richtig abgeben und folgen lassen ; Hingegen aber auch denen Untertanen / wosferne Appellant, wann dieselbe

sich /

sich / so wohl hietinnen / als in übrigen Strücker / denen Cammer-
 Gerichtlichen Urtheln / und Kayserlichen Commissions - Verord-
 nungen gehorsam erzeigen / weiter sich vermessentlich unterfan-
 gen solte / sie deswegen mit einer Strafe anzusehen / oder sonst
 zu beschwehren / genugsamen Schutz zu leisten / und völlige Schade-
 loshaltung zu verschaffen.

Ferner hat obbesagte Executions - und Manuteneß - Com-
 mission, des durch Dr. Scheurer in Exhibito vom 13. Februarii
 jüngst / als welches / so wohl auch die durch Dr. Soy am 17. Ja-
 nuarii und 18. Martii 1733. übergebene Suppliquen, mit allerseits
 gen Bevilagen ad Acta zu registriren / hiermit verordnet wird /
 und sonst vorbrachten Einwendens ungehindert / nicht nur die
 gemeinsame Bediente aus Appellants Unterthanen zu dem
 durch dessen Verbott bisher gehinderten Handschlag / sondern
 auch dessen sämtliche Unterthanen zu Leistung der gemeinsamen
 Cent-Pflicht an die Diemarische Pupillen, und deren Vormunds-
 schaft / auf Absterben ihres Vatters / durch hinlängliche Zwangs-
 Mittel anzuhalten ;

Nicht weniger Appellanten, daß er in Ecclesiasticis der Cam-
 mer-Gerichtlichen Urthel weiter nicht zuwider leben / und / was
 dem bishero entgegen geschehen / abstelle / executivè zu vermögen /
 demnechst auch / wegen Abhörnung der gemein- und Heiligen-Rech-
 nungen / nur erwiderte Urthel / wie sie bereits den Anfang damit
 gemacht / vollends zur Execution zu bringen / und diejenige /
 welche dabey saumselig / zu ihrer Schuldigkeit nachtrückerlich anzu-
 strengen ; Bey welcher Abhörnung der Heiligen-Rechnungen dann
 auch Appellanten, was er wegen der Heiligen-Gelder bey diesem
 Höchsten Gericht beschwehrend eingeführet / zu erinnern und an-
 zubringen bevorbleibet / worüber so dann von der Kayserlichen
 Commission gebührende Einsicht zu nehmen / und allenfalls
 Rechtliche Verfügung zu treffen ist.

Auch wird Appellant mit seinen Einwendungen gegen die von der Subdelegation eingesetzte & ihm aber nicht anständige Schultheiße und einige Zwölffer/ an ermeldte Commission, welche deswegen/ befindenden Umständen nach/ weiter/ was Recht ist/ verfügen wird/ verwiesen. Dabey doch dieselbe/ solches möge auffallen wie es wolle/ Appellanten dahin anzuhalten hat/ den Schultheiß König/ wegen alles desjentgen/ was er bishero über die Verwaltung seines Amts von Appellanten erdulden müssen/ gänzlich schadloß zu stellen/ und ihm solches/ nebst dem hinweggenommenen Heu/ cum omni causa wieder zu ersetzen/ gleichwie demselben auch disfalls sonst auf sein Anhalten die Justiz gebührend zu administriren ist.

Desgleichen wird der Kayserlichen Executions - und Manuteneß & Commission aufgegeben/ wegen des gemeinen Hirtens/ Nachtwächters/ auch von Appellanten verschlossenen und spolirten gemeinen Thor - Hauses/ alles wieder in vortigen/ der alten Observanz gemäßen Stand setzen zu lassen/ und in Summa alles andere/ was zu Walldorff durch Appellanten gegen die Cammer & Gerichtliche Urthel und darinnen bestätigte Recesse bishero in ärgerliche Unordnung gerathen/ nach deren Vorschrift in Ordnung und Richtigkeit zu bringen/ so viel möglich/ zu suchen.

Dabey auch weiter derselben aufgetragen wird/ das von Appellanten in seinem Exhibito vom 13. Februarii a. c. wegen Arectirung eines Meynungischen Unterthanen Geschirres/ eingeklagte Factum zu untersuchen/ und solches nach Anweisung der Cammer - Gerichtlichen Urthel/ und darinnen bestätigten Ganterschafftlichen Recesse, zu entscheiden. Dahingegen der gemeinschafftliche Gerichts - Schreiber Gottwald/ dadurch/ daß er einen Appellatischen Unterthanen/ Nahmens Hartmann/ in Injurien - Händeln mit des Appellanten Unterthanen König/ vor des lehtern Privat - Vogtey zu erscheinen untersaget/ nicht unrecht/ sondern dem Recesse de Anno 1610. allerdings gemäß gehand

gehandelt / vielmehr Appellant damit / daß er gegen den klaren Inhalt der Cammer-gerichtlichen Urtheil deswegen Beschwärde hier selbst zu führen sich nicht gescheuet / derselben zuwider gelebet hat.

Wie dann auch bey Soldaten-Quartirungen / die Einrichtung und Repartition , als eine das ganze Dorff in gemein betreffende Sache / von gemeinschafflichen Bedienten billig besorget wird / wobey jedoch denenselben / zu Verhütung weiterer Beschwärde und Streits / dieserwegen / nach bisheriger Observeanz und Beschaffenheit derer Unterthanen / einen sicheren Fuß / nach welchen sie die Bequartirungen künfftig einzurichten / so viel möglich / vorzuschreiben / der Kayserlichen Commission hiermit aufgegeben ; Im übrigen aber auf das / was Dr. Schurer / nach dem von Diemarischer Seite erfolgten Ankauff des Wolffskehlschen Antheils / in puncto daraus präzendirender Veränderung derer bisherigen drey Votorum , in Fällen / wo die mehrere Stimmen Platz finden / vorgebracht / Dr. Boy in specie zu handeln / und sich zu erklären Zeit 2. Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub präjudicio angesetzt wird.

Dann wird Appellant , wegen seiner beharrlichen / in Schriften und Thaten noch immer mehr häuffenden ganz unleidlichen Widersetzlichkeit und äussersten Ungehorsams gegen die Cammer-gerichtliche Urtheil und darinaen angeordnete Execution , da er vor- bey- und nach Vollstreckung derselben / auch bis diese Stunde / dergestalt sich aufgeföhret / als ob er denen Cammer-gerichtlichen Verordnungen Folge zu leisten / in geringsten nicht schuldig sey / sondern die dadurch Rechts-kräfttge entschiedene Puncten noch nicht anerkennen will / vielmehr so gar dagegen zu protectiren / und was ihm doch schon längstens abgesprochen worden / fast auf allen Blättern seiner Producten sich noch immer zuzuschreiben unterstehet / auch wider alle mehrmalen widerholte Ober-richterliche Erkänntniß durchaus auf seinem Sinn beharret / ja in hier übergebenen Schriften zu behaupten sich nicht

emblödet / dieser Streit / welcher doch bereits längstens entschieden / könne nicht anders als durch Vergleich gehoben werden / eben als ob er keinen Richter in der Welt über sich zu erkennen habe; Ferner wegen seiner Hindansetzung und Vergessenheit des gegen dieses in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen Recht sprechende Gericht und dessen Aussprüche schuldigen Respects, so dann wegen seiner gegen die von demselben angeordnete Executions - und Manutenonß - Commission und deren Subdelegirte angemachten nie erhörten Vergehungen und Respect - losen verwegenen Aufführung in Worten / Schriften / Straf - Verbotten an seine Unterthanen / gegen ihre / unter Kayserlicher Autorität an dieselbe erlassene Befehle / unterfangenen Bedrohungen / ja selbst vermessenlicher thätlicher Widersetzung / und dadurch ebenfalls beleidigten Allerhöchsten Kayserlichen Respects, und endlich auch wegen derer wider seinen Gegentheil nicht gesparten hefftigen Injurien und Schmähungen / zu wohlverdienter Strafe in Zwanzig Mark löthigen Goldes / solche dem Kayserlichen Fiscal innerhalb 3. Monath bey Vermeidung der Execution zu erlegen / htermit condemniret und verdammet.

Es wird auch demselben auferleget / vor versammelten Ritter - Hauptmann und Rätthen des Orts Rhön und Berra / und denen in dieser Sache verordnet gewesenem Subdelegirten / persönlich dergestalt um Vergebung zu bitten / wie ihm herhlich Leyd sey / daß er / aus allzugroßer Ubereilung und unbedachtsamen Eiffer / so wohl gegen den allerunterthänigsten Kayserlichen Majestät / auch dero Reichs - Cammer - Gericht schuldigen Respect, als auch besonders gegen die Ritter - Hauptmannschaft / und dero Subdelegirte / als Kayserlichen Commissarien, sich in vielen Stücken schwebtlich vergangen; Westwegen er bey einem jeden deterselben um Verzeihung inständigst ansuche / dabey auch verspreche / künfftig dergleichen Ungebühr gänzlich zu unterlassen / sondern mit geziemenden Respect, Gehorsam und Ehrerbietung sich allenthalben aufzuführen. Zu wissen stracker
Voll,

Vollziehung offtesagte Ritter & Hauptmannschafft Appellanten fordersamsten Termin anzusehen / daferne er sich auch in Güte hierzu nicht verstehen wolte / durch andere Zwangs & Mittel / und allenfalls gefängliche Haft / bis dahin er hierinnen dieser Urthel zu gehorsamen sich erkläret / ihn darzu anzuhalten hat.

Sodann sollen die in des Appellanten übergebener Schrift sub [255] auffer vielen andern in Paginis 77. und 89. gegen die Kayserliche Subdelegirte enthaltene hefftigste Injurien, so fort durch den Pedell in öffentlicher Audiencß aufgestrichen werden.

Weiter wird dem Appellanten bey anderwärtiger Straf von 10. Marck löthigen Goldes untersagt / sich ferner nicht zu unterstehen / dasjenige / was durch die Kayserliche Executions- und Manutenenz & Commission seinen Unterthanen anbefohlen und gebotten wird / denenselben zu inhibiren / oder anders zu gebieten / noch sonst zu verhindern / ihm auch aufgegeben / über die in Dr. Goy Exhibito vom 17. Januarii 1733. und insonderheit dessen Beilage sub. H. von dem Gerichts & Schreiber Gottwald angegebene That & Handlung / seine Verantwortung vor mehrerer meldter Kayserlichen Commission beyzubringen / welche darauf solches Factum möglichst zu untersuchen / im übrigen auch / da auffer diesem bereits andere Vergehungen des Appellanten gegen die gemeinschaftliche Bediente in Actis zu Tage liegen / ihn zu genugsamer Caucion, dahin / daß er künfftig solchen von der Commission eingesetzten Bedienten nichts weiter in Weeg legen / noch sie in Verrichtung ihrer Amter behindern wolle / anzuhalten hat ; Und wird derselben / welchergestalt sie alles dasjenige / was ihr in dieser Urthel aufgegeben worden / aufgerichtet und vollstreckt / an dieses Kayserliche Cammer & Gericht unständiglich zu berichten / unter der denen vorhin erkannten Mandatis de Exequendo & Manutenendo einverleibten Pœn, Zeit 4. Monath pro Termino & Protogatione hiermit angefetzt.

Endlich wird auch Appellant in die seit der im Jahr 1724. ergangenen End & Urthel aufgelauffene Gerichts & Kosten / seinen Bego

Begnern / nach vorgängiger deren Liquidation und Richterlicher
Mäßigung / zu bezahlen fällig ertheilet.

Schließlich ist wider den Appellantischen Schriftsteller /
George Wilhelm Göbeln / um willen derselbe / ob er wohl
in dieser Sache wegen seiner unziemlichen Schreib- & Art bereits
ehedem nachdrücklich gestraft worden / dannoch von neuem dies
ses höchsten Gerichts Urtheil verwegentlich zu syndiciren und zu
verdrehen / gegen dererselben klaren Ausspruch / und die verhand-
elte Acta lauffende Einwendungen / Cavillationen, und unges-
gründete Vertheidigung längst entschiedener Dinge vorzubrin-
gen / auch seine spitzige und unbescheidene Feder mit hefftigen
Bezapff- & Schmähungen freventlich zu schärffen / sich nicht
gesehenet / die Strafe Acht Mark Silbers / gegen den in
dieser Sache vorhin ebenfalls bereits gestraften Dr. Scheurer
aber / um willen er dergleichen Schriften zu übergeben sich un-
terstanden / die Strafe Drey Mark Silbers in den Ar-
men- & Säckel innerhalb 4. Wochen sub Poena dupli & rea-
lis Executionis einzubringen vorbe-
halten.

